

Unfallversicherung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Der Versicherungsschutz ist über den LSB durch die **ARAG** gegeben und besteht für **alle** Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter (siehe ARAG-Sportversicherungsvertrag Abschnitt A II. Ziffer 1.3)

wenn der Verein

- Mitglied im Sportbund/LSB ist
- seine Mitgliedsbeiträge gezahlt hat

ohne Rücksicht darauf, ob die Übungsleiterin oder der Übungsleiter

- ehrenamtlich tätig ist
- eine Aufwandsentschädigung bis zu 3.000,- € im Jahr erhält (steuer- und versicherungsfrei)
- einen 450 Euro-Vertrag hat
- einen Angestelltenvertrag (Zahlung einer Vergütung) hat
- als Honorarkraft tätig ist

Für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die bis zu 3.000,- € Aufwandsentschädigung im Jahr erhalten, zahlt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. durch einen Rahmenvertrag mit der **Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)** die Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Diese Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind also bei der VBG versichert, ohne dass der Verein die Aufwandsentschädigung für sie bei der VBG angeben muss.

Abhängig Beschäftigte:

Der Verein muss die Lohnsumme der **Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)** melden, wenn die Übungsleiterin oder der Übungsleiter

- einen 450 Euro-Vertrag hat (Minijob)
- einen Angestelltenvertrag (Zahlung einer Vergütung) hat

Der Verein zahlt dann an die VBG einmal jährlich einen Beitrag, der sich nach der Höhe der Lohnzahlungen richtet.

Es muss nur der Betrag gemeldet werden, der 3.000,- € jährlich übersteigt.

Selbstständige:

Ist eine Übungsleiterin oder ein Übungsleiter als **Honorarkraft mit mehr als 3.000,- €** im Jahr tätig, ist diese bzw. dieser eigenverantwortlich für die Regelung von

- Steuerpflicht
- Sozialversicherung
- Unfallversicherung

Da Versicherungsschutz mit unterschiedlichen Leistungen durch den ARAG-Sportversicherungsvertrag **und** die VBG bestehen kann, sollten bei Unfällen von Übungsleitern auch immer zwei Unfallmeldungen abgegeben werden; einmal bei der ARAG und einmal bei der VBG.

Für Fragen zum Versicherungsschutz der VBG wenden Sie sich bitte an die VBG, Bezirksverwaltung Bielefeld, Telefon 0521/58010

I. Allgemeine Erläuterungen

Wer hat die Unfallanzeige zu erstatten?	Anzeigepflichtig ist der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte sind Personen, die vom Unternehmer zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.
Wann ist eine Unfallanzeige zu erstatten?	Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeitsunfall oder ein Wegeunfall (z. B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen oder den Tod eines Versicherten zur Folge hat.
In welcher Anzahl ist die Unfallanzeige zu erstatten? Wohin ist sie zu senden?	Die Unfallanzeige ist an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Unterliegt das Unternehmen der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht (bei landwirtschaftlichen Betrieben, nur soweit sie Arbeitnehmer beschäftigen), ist ein Exemplar an die für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Staatl. Amt für Arbeitsschutz) zu senden. Unterliegt das Unternehmen der bergbehördlichen Aufsicht, erhält die zuständige untere Bergbehörde ein Exemplar . Ein Exemplar dient der Dokumentation im Unternehmen. Ein Exemplar erhält der Betriebsrat (Personalrat), falls vorhanden.
Wer ist von der Unfallanzeige zu informieren ?	Versicherte, für die eine Anzeige erstattet wird, sind auf ihr Recht hinzuweisen, dass sie eine Kopie der Anzeige verlangen können. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind durch den Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten über die Unfallanzeige zu informieren.
Wie ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Neben der Versendung per Post besteht auch die Möglichkeit der Anzeige durch Datenübertragung, wenn der Empfänger dies z. B. auf seiner Homepage anbietet.
Innerhalb welcher Frist ist die Unfallanzeige zu erstatten?	Der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen 3 Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.
Was ist bei schweren Unfällen, Massenunfällen und Todesfällen zu beachten?	Tödliche Unfälle, Massenunfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort dem zuständigen Unfallversicherungsträger und bei Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht oder der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, auch der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde bzw. der unteren Bergbehörde zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).

II. Erläuterungen zu den Fragen der Unfallanzeige

- Anzugeben ist die Unternehmensnummer (Mitgliedsnummer) beim Unfallversicherungsträger (z. B. enthalten im Beitragsbescheid oder im Bescheid über die Zuständigkeit).
- Der im Unternehmen tätige Beschäftigte einer Zeitarbeitsfirma/eines Personaldienstleisters ist ein Leiharbeiter. (Es liegt ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor.)
- Bei gesetzlicher Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld genügt Name, PLZ und Ort der Kasse; in anderen Fällen bitte zusätzlich Art der Versicherung angeben (z. B. Privatversicherung, Rentnerkrankenversicherung, Familienversicherung, freiwillige Versicherung bei gesetzlicher Krankenkasse).
- Die Schilderung des Unfallhergangs soll detaillierte Angaben zum Unfall und zu seinen näheren Umständen enthalten (wo, wie, warum, unter welchen Umständen, Angabe der beteiligten Geräte oder Maschinen). Insbesondere auf die folgenden Punkte sollte die Schilderung des Unfallhergangs eingehen.
Anzugeben ist der Betriebsteil, in dem sich der Unfall ereignete: z. B. Büro, Schlosserei, Verkauf in der Herrenkonfektion, Betriebshof, Gewächshaus, Stall.
Anzugeben ist die Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte. Z. B. ... bediente einen Kunden, ... trug Unterlagen zum Meisterbüro, ... schlug einen Bolzen heraus, ... entlud Lieferwagen,... reparierte Maschine (Art, Hersteller, Typ, Baujahr).
Anzugeben sind die Umstände, die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (unfallauslösende Umstände, welche Arbeitsmittel wurden benutzt bzw. an welchen Maschinen und Anlagen wurde gearbeitet). Z. B.:
... beugte sich zu weit zur Seite aus, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe,
... verkantete das Holz und wurde von der Holzkreissäge (Hersteller, Typ, Baujahr) erfasst,
... rutschte durch auf dem Boden liegenden Abfall/Schmutz/Öl/Dung aus.
Waren Arbeitsbedingungen wie Hitze, Kälte, Lärm, Staub, Strahlung gegeben, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Wurde mit Gefahrstoffen umgegangen, die mit dem Unfall im Zusammenhang stehen könnten?
Die Unfallschilderung kann auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortgesetzt werden.
- Beispiele: rechter Unterarm, linker Zeigefinger, linker Fuß und rechte Kopfseite
- Beispiele: Prellung, Knochenbruch, Verstauchung, Verbrennung, Platzwunde, Schnittverletzung
- Hier einsetzen z. B. Verkäuferin, Buchhalter, Maurer, Elektroinstallateur, Krankenschwester, Landwirt, Gärtner und nicht „Arbeiter“, „Angestellter“ oder „Unternehmer“.
- Beispiele: Büro, Lager, Schlosserei, Labor, Lebensmittelabteilung, Fabrikhof, Bauhof